

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0268/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 23.02.2025 online einen Beitrag mit dem Titel „Neue Studien: Hörschäden durch Noise-Cancelling-Headsets“. In der Leadzeile heißt es: „Noise-Cancelling Kopfhörer sperren die Störungen aus und sind beliebt in Büros und bei Pendlern. Doch Studien legen nahe, dass sie auch negative Effekte haben“. Einige Audiologen (Wissenschaftler, die sich mit dem Hören befassen) seien zunehmend besorgt, dass der übermäßige Gebrauch dieser Kopfhörer das Hörvermögen beeinträchtigen könnte. Studien, die Wissenschaftler im Laufe der Zeit dazu gesammelt hätten, hätten aber noch keine Klarheit gebracht.

II. Die Beschwerdeführerin moniert, der Titel des Artikels lege für Laien zu Unrecht nahe, dass Studien einen nachgewiesenen kausalen Zusammenhang zwischen der Nutzung von Noise-Cancelling-Headsets und Hörschäden zeigten. Oder dass zumindest über Studien berichtet werde, in denen dies gerade im größeren Stil getestet werde. Dieser Eindruck werde durch den Untertitel „Doch Studien legen nahe, dass sie auch negative Effekte haben“ noch verstärkt, weil kein Konditional verwendet werde. Das sei aber eine signifikante Falschdarstellung. Im Artikel selbst werde nämlich das exakte Gegenteil beschrieben. Dazu möge sich der Presserat folgende Zitate genauer anschauen:

Zitat 1: „Hinweise: ja, Beweise: nein“ – und das wortwörtlich.

Zitat 2: „Bislang bewegen sich die Erklärungsversuche allerdings im Bereich der vage unterstützten Spekulationen. Denn valide wissenschaftliche Belege, dass Noise-Cancelling-Kopfhörer APD verursachen, gibt es nicht.“

Zitat 3: „Studien sprechen allenfalls von einer Prävalenz von 5 bis 10 Prozent bei Erwachsenen, ohne aber klare Erkenntnisse für die Ursachen anzubieten.“

Zitat 4: „Auch die Fallzahlen können noch keinen Nachweis eines Anstiegs der Erkrankung liefern, einfach aufgrund fehlender robuster Daten.“

Zitat 5: „Insgesamt gibt es zwar Hypothesen, aber keine Belege.“

Zudem würden auch keine „Neuen Studien“ beschrieben, in denen dieser Zusammenhang nun kausal untersucht werde. Es liege nahe, dass die Falschdarstellung am Anfang Leser ziehen solle. Da aber solche Zitate in den sozialen Medien als Fehlinformation kursieren könnten, erscheint der Beschwerdeführerin diese Herangehensweise schädlich.

III. Der Beschwerdegegner hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Überschrift des Artikels nicht vom Text gedeckt. Denn im Text wird, wie von der Beschwerdeführerin dargelegt, deutlich, dass es keine Studien gibt, dass Noise-Cancelling-Kopfhörer für Hörschäden verantwortlich sind. Vielmehr wird lediglich über diesen Zusammenhang spekuliert. Die Überschrift aber stellt den Zusammenhang als Tatsache dar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de